
Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 9

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Jänner 2024 über das Statut des Forschungs- und Förderungspreises des Landes Steiermark

Forschungs- und Förderungspreis des Landes Steiermark

§ 1

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und sowohl anerkannte als auch junge steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurden der "Forschungspreis sowie der Förderungspreis des Landes Steiermark" geschaffen.

§ 2

Der Forschungspreis sowie der Förderungspreis werden jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht. Durch den Forschungspreis respektive durch den Förderungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Forschungspreis wird als Hauptpreis an eine anerkannte Wissenschaftlerin/einen anerkannten Wissenschaftler verliehen und kann nicht geteilt werden. Der Förderungspreis wird an eine jüngere Wissenschaftlerin/einen jüngeren Wissenschaftler, mit zwei bis maximal zehn Jahren Forschungserfahrung nach Abschluss des Doktorats/PhD degrees oder die/der zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Alter von 39 Jahren nicht überschritten hat, verliehen und kann geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Forschungspreises als Hauptpreis respektive des Förderungspreises abzusehen.

§ 3

(1) Bewerberinnen/Bewerber um den Forschungspreis bzw. den Förderungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung haben. Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus EWR-Staaten und der Schweiz sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

(3) Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an sie/ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.

(4) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

(5) Für eine Diplom-/Masterarbeit, eine Dissertation/PhD-Thesis oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

(6) Die Wiedereinreichung einer bereits bewerteten Arbeit ist zulässig.

(7) Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzureichen.

§ 4

Die Preise pro Kategorie bestehen jeweils aus einer Urkunde und einem Preisgeld in Höhe von € 12.000,00. Die Dotierung des Preisgeldes erfolgt aus dem Globalbudget Wissenschaft und Forschung.

§ 5

(1) Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung nach Prüfung und Antragstellung einer Jury.

(2) Die Jury besteht aus dem für die Forschungspreise des Landes zuständigen Regierungsmitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden, aus der zuständigen Abteilungsleitung, aus den Rektorinnen/Rektoren aller steirischen Universitäten, aus weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der Hochschulprofessorinnen/Hochschulprofessoren sowie aus einer Vertreterin/einem Vertreter bedeutender Lehr- und Forschungseinrichtungen in der Steiermark, die vom zuständigen Mitglied der Landesregierung namens der Landesregierung auf die Dauer der Funktionszeit der Steiermärkischen Landesregierung bestellt werden.

(3) Liegt eine Arbeit vor, für die noch ein Fachgutachten einzuholen ist, so ist bei der Beratung eine Hochschulprofessorin/ein Hochschulprofessor der betreffenden Fachrichtung als außerordentliches Mitglied der Jury zuzuziehen, dem jedoch kein Stimmrecht zusteht. Bei der Abstimmung der Jury dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Ein Mitglied der Jury darf im Falle einer Eigenbewerbung aus Befangenheitsgründen an der Jurysitzung nicht teilnehmen.

(4) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stimmt mit und verfügt über ein Dirimierungsrecht.

(5) Die Preise werden durch das für die Forschungspreise zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung übergeben.

(6) Die Mitgliedschaft in der Jury ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Reisekostenvergütungen für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder der Jury sind nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften für Reisegebühren vom Land Steiermark zu leisten.

§ 6

Den Jurymitgliedern obliegt die Umschichtung nicht zweckmäßig eingereichter Bewerbungen auf eine andere Preiskategorie.

§ 7

In Anerkennung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit aller Wissenschaften und Forschungsbereiche kann keiner Wissenschaftsdisziplin bei der Vergabe ein Vorrang eingeräumt werden. Ein Wechsel der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen bei der Preisvergabe ist anzustreben. Dadurch soll eine zeitlich gestaffelte Förderung nach verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen erreicht werden.

§ 8

Bei der Preisvergabe ist auf die gesellschaftspolitische, wirtschaftspolitische und/oder wissenschaftliche Bedeutung der Arbeit bzw. auf die Bedeutung für die Kunstlehre im Sinne einer Signalwirkung für die Zukunft Bedacht zu nehmen.

§ 9

Die auszuzeichnenden Arbeiten sind hinsichtlich der Möglichkeit einer greifbaren Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis zu bewerten.

§ 10

(1) Dieses Statut tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 27. Jänner 2024, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Forschungs- und Förderungspreises des Landes Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 43/2022, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Landesrätin:

E i b i n g e r - M i e d l